



# **Merkblatt Grenzabstände (MB Grenzabstände)**

**(Abstände von Mauern, Zäune, Hecken und Pflanzen  
gegenüber Grundstücksgrenzen und Strassen)**

**vom 13. Juli 2022 (rev. 1. Dezember 2024)**



## **Auskünfte**

Gemeinde Bäretswil  
Abteilung Hochbau  
Schulstrasse 2  
8344 Bäretswil

Mail: [hochbau@baeretswil.ch](mailto:hochbau@baeretswil.ch)  
Tel.: 044 939 90 42

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 13. Juli 2022.

## Veranlassung

Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob die Abstände gegenüber einem privaten Grundstück einzuhalten sind oder gegenüber Strassen und Wegen.

## Wann braucht es eine Bewilligung?

Eine **baurechtlichen Bewilligung** benötigen **alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen**, welche eine **Höhe von 80 cm überschreiten** (§ 1 der Bauverfahrensverordnung [BVV]). Als geschlossen Einfriedungen gelten insbesondere Mauern, Sichtschutzwände und teilweise blickdichte Zäune.

Offene Einfriedungen wie Maschendrahtzäune, Holzzäune oder kleinere Mauern bis 80 cm Höhe benötigen in der Regel keine Bewilligung.

## Generelle Anforderungen an Einfriedungen und Mauern

Im Art. 32<sup>ter</sup> der Bau- und Zonenordnung (BZO) sind Gestaltungsgrundsätze und Anforderungen für Einfriedungen und Stützmauern sowie Abstände geregelt.

- Bei Gehwegen, Flurwegen und Privatstrassen ist ein Bankett von 50 cm einzuhalten
- Stützmauern ohne Versatz dürfen max. 2.00 m hoch sein
- Ab einer Stützmauerhöhe von 2.00 m ist ein horizontal begrünter Absatz von 1.00 m vorzusehen. Anschliessend ist eine weitere Stützmauer mit einer maximalen Höhe von maximal 2.00 m zulässig.
- Ab einer Stützmauerhöhe von mehr als 4.00 m sind in der Regel keine weiteren Stützmauern zulässig. Das Gelände ist entsprechend zu Böschen.

In den Kernzonen gelten Anforderungen an die Gestaltung von geschlossenen Einfriedungen.

## Was gilt gegenüber privaten Grundstücken?

Entlang von privaten Grundstücksgrenzen sind die Abstände nach §§ 169 – 178 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) massgebend.

### Bepflanzungen

Sträucher dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers **nicht näher als 50 cm von der Grenze**, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden (§ 169 EG ZGB).

Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn **nicht näher als 4.00 m**, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume **nicht näher als 2.00 m**, gemessen ab Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden (§ 170 Abs. 1 EG ZGB).

Grünhecken **bis zu einer Höhe von 2.00 m** dürfen gegen den Willen des Nachbarn **nicht näher als 50 cm**, gemessen ab Stockmitte von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden (§ 177 Abs. 1 EG ZGB).

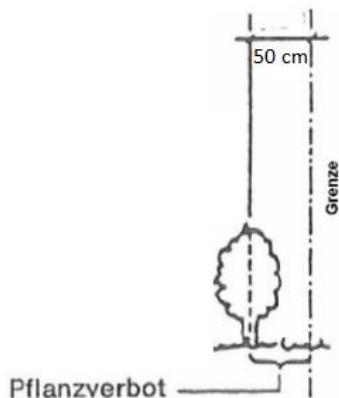
Grünhecken die eine **Höhe von 2.00 m übersteigen**, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, **wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2.00 m übersteigt, vergrössert wird** (§ 177 Abs. 2 EG ZGB).

## Mauern und Einfriedungen

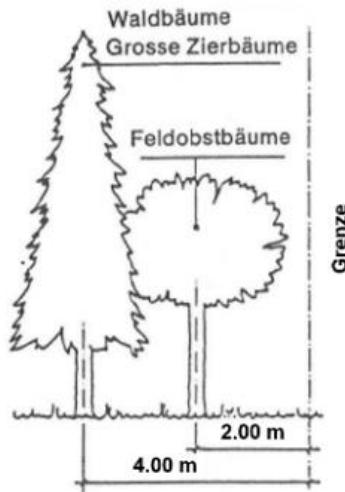
Mauern, tote Hecken, Holzwände und andere geschlossene Einfriedungen dürfen an die Grundstücksgrenze gestellt werden, sofern sie eine **Höhe von 1.50 m** ab gewachsenem Terrain **nicht überschreiten**. Wenn eine Einfriedung aber **vor erwähnte Höhe überschreitet**, so kann der Nachbar verlangen, dass sie um die **Hälfte der Höhe, die 1.50 m übersteigt** von der Grenze entfernt aufgestellt wird (§ 178 EG ZGB).

Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

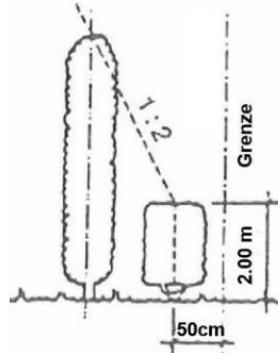
### Sträucher (§ 169 EG ZGB)



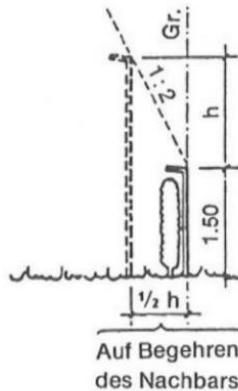
### Waldbäume und grosse Zierbäume (§ 170 EG ZGB)



### Grünhecken (§ 177 EG ZGB)



### Mauern und Einfriedigungen (§ 178 EG ZGB)



Eine Klage auf Beseitigung von Bäumen, welchen die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173 EG ZGB).

## Was gilt gegenüber Strassen und Wegen?

### Allgemeines

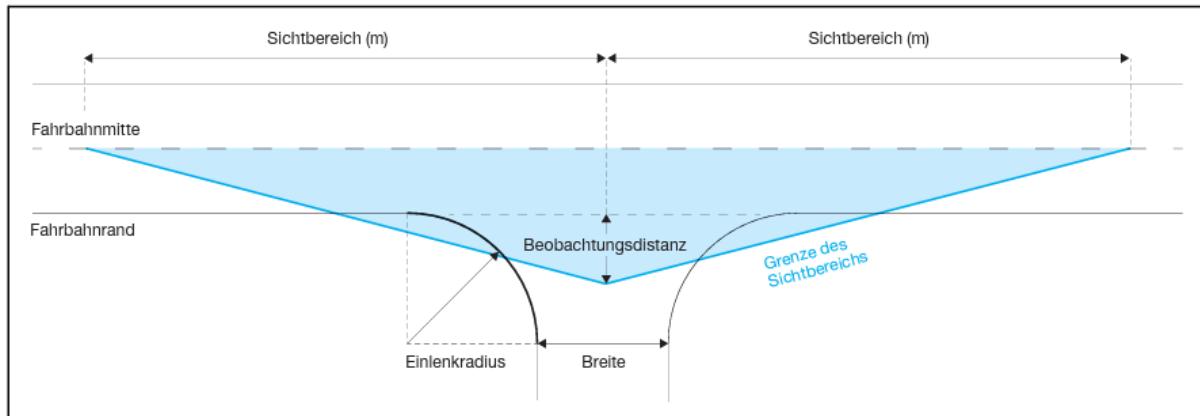
Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

- offene Einfriedigungen;
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe in allen Strassenbereichen;
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 80 cm Höhe an geraden Strassen und der Aussenseite von Kurven.

Es ist ein Bankett von 50 cm vorzusehen (Art. 32<sup>ter</sup> Abs. 1 BZO).

### Ausfahrten auf öffentliche Strassen

Für die Anordnung und Gestaltung von Ausfahrten gelten die Anforderungen der Verkehrser-schliessungsverordnung.



Die Sichtbereiche dürfen nicht durch Einfriedungen oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden.

### Pflanzen und Bäume

Pflanzenabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. aus gemessen:

- Bäume aller Art 4.00 m, ab Mitte Stamm gemessen;
- Die Baubehörde kann bei Fusswegen, reinen Quartierstrassen usw. diesen Abstand auf 2.00 m reduzieren (SAV § 14);
- Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.) mind. 50 cm, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen (SAV § 14).